

## Nachhaltigkeitspflichten und Bürokratieabbau

### Zusammenfassung

Unternehmen sehen sich derzeit einer Vielzahl von Regulierungsvorschlägen sowie bereits verabschiedeter Regulierung ausgesetzt, die verschiedene Anforderungen an Dokumentationspflichten, Berichtspflichten sowie Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vorsehen (s. Anhang 1 für eine Gesamtübersicht). Die Ziele dieser Regulierungen unterstützen wir uneingeschränkt. Nachhaltigkeit hat einen sehr hohen Stellenwert bei Bosch: Die Nachhaltigkeitsstrategie von Bosch fußt auf konkreten Zielsetzungen in allen wesentlichen Themenfeldern (Klimaschutz, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Gesundheit, Menschenrechte und Vielfalt). Seit vielen Jahren arbeiten wir konsequent an deren Realisierung – und haben mit der erfolgreichen CO<sub>2</sub>-Neutralstellung (Scope 1 & 2) einen ersten wichtigen Meilenstein erreicht. In der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sehen wir jedoch erhebliche Herausforderungen, da sich die Anforderungen teilweise überschneiden, in der Logik unterschiedlich sind und/oder in der Praxis schwer zu erfüllen.

### 1. **Critical Raw Materials Act (CRMA): Lieferkettenanalyse mit verhältnismäßigem Aufwand für Unternehmen**

- Der CRMA beinhaltet **ein verpflichtendes Mapping und eine Risikoanalyse von Rohstofflieferketten**. Eine systematische Analyse der Risiken und Abhängigkeiten in Lieferketten und entsprechendes Risikomanagement wird in Unternehmen jedoch derzeit bereits praktiziert. Zusätzliche starre Vorgaben erhöhen nicht die Versorgungssicherheit, schaffen aber neue bürokratische Belastungen.
- Daher sollten Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben auf nationaler Ebene größtmögliche Freiheiten gelassen werden, um diese mit geringem Aufwand in bestehende Prozesse und Systeme integrieren zu können.
- Eine Pflicht zur externen Berichterstattung, die über die Vorgaben des CRMA hinausgeht, sollte von der Bundesregierung nicht eingeführt werden, da es sich um sensible Informationen handelt, deren Bekanntwerden die Position von Unternehmen schwächen könnte.
- Auch eine verpflichtende Auditierung der unternehmensinternen Maßnahmen durch Dritte (was ebenfalls über die Vorgaben des CRMA hinausginge) sollte nicht eingeführt werden, da dies mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden wäre. Die Kapazitäten der Unternehmen sind effektiver eingesetzt, wenn sie stattdessen in Maßnahmen zur Resilienzsteigerung der Rohstofflieferketten fließen.

## 2. Aussetzung der Berichtspflichten des LkSG / Berichtspflichten ausschließlich über CSRD

- Die auf EU-Ebene verabschiedete Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D) sieht keine separaten Berichtspflichten vor, diese sollen über die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) abgegolten werden. Die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz **vorgesehenen Berichtspflichten** erzeugen somit eigene, von der CSRD abweichende Berichtspflichten. (Der Fragebogen des BAFA ist nicht ausreichend mit der Berichterstattung auf EU-Ebene harmonisiert.) Wir empfehlen daher, dass die Berichtspflichten aus dem LkSG **ausgesetzt werden**, bis die CS3D in Kraft tritt (voraussichtlich 2027).
- Eine Aussetzung der Berichtspflichten würde auch KMU in den Lieferketten großer Unternehmen entlasten, die selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.
- Zudem würde allen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, den Fokus auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und den Aufbau entsprechender interner Strukturen und Prozesse zu legen (z.B. Vertragsanpassungen, Überprüfungen, Trainings), was im Gegensatz zur Berichterstattung unmittelbar Wirkung entfaltet.
- Das LkSG schafft einen Wettbewerbsnachteil gegenüber nicht-deutschen Unternehmen (aufgrund des hohen Schwellenwertes für die Mitarbeiterzahl im Inland), der durch das Aussetzen der Berichtspflichten reduziert würde, bis die CS3D ein EU-weites level-playing-field schafft und auch nicht-EU Unternehmen einbezieht.
- Auch die EU-Batterieverordnung fordert eine separate Berichterstattung zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Batteriewertschöpfungskette. Es könnte in Erwägung gezogen werden, dass **die Berichterstattung der CSRD die Berichterstattung der Batterieverordnung ersetzt**, um sicherzustellen, dass keine separate Berichtspflicht für die Batterie-Verordnung aufgebaut wird.

## 3. Sorgfaltspflichten in Wertschöpfungsketten harmonisieren

- Eine Vielzahl bereits verabschiedeter (LkSG, EU Battery Regulation, EU Deforestation Regulation, EU Conflict Minerals Regulation) und kommender (CS3D, EU Forced Labour Product Ban, EU Ecodesign for Sustainable Product Regulation (ESPR)) Regulierungen enthält **Sorgfaltspflichten für Liefer- und Wertschöpfungsketten**, die voneinander divergieren (z.B. abweichende Systematik, Timeline, Dokumentationspflichten etc.).
- Die CS3D wird als horizontale Verordnung alle Sektoren, Produkte und zu schützenden Rechtspositionen (umweltbezogen und menschenrechtlich) abdecken. Davon abweichende produkt- oder rohstoffspezifische Sorgfaltspflichten führen zu einer Mehrfachbelastung von Unternehmen. Alle Sorgfaltspflichten für Wertschöpfungsketten sollten daher mit der CS3D harmonisiert werden.
- Da es sich bei der CS3D um eine Richtlinie handelt, die von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, besteht ein hohes Risiko, dass sich Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten divergierenden Anforderungen ausgesetzt sehen werden, was den Umsetzungsaufwand enorm erhöhen würde. Daher sollte

bei der Umsetzung der CS3D in nationales Recht auf eine größtmögliche Harmonisierung zwischen allen Mitgliedsstaaten hingearbeitet werden.

#### **4. Green Claims: Bürokratische Doppelregulierung von Umweltaussagen stoppen**

Die vorgeschlagene „Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen“ (Green Claims Directive, GCD) sieht vor, dass sämtliche Aussagen mit Nachhaltigkeitsbezug vor ihrer Veröffentlichung von externen Prüfstellen freigegeben und zertifiziert werden sollen. Erst dann dürften Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten oder Unternehmen, die über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen, kommuniziert werden.

Verbrauchertäuschung durch falsche oder irreführende Umweltaussagen sind gemäß der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“ (Unfair Commercial Practices Directive, UCPD) bereits verboten. Unternehmen sind haftbar und es drohen – neben erheblichem Reputationsverlust – empfindliche Sanktionen. Durch die jüngste Überarbeitung im Rahmen der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering Consumers Directive) wurde der bestehenden Rechtsrahmen im Kampf gegen Greenwashing zusätzlich modernisiert. Wenngleich EU-weit harmonisierte Vorgaben zur Begründung von Umweltaussagen sehr wünschenswert sind und für mehr Transparenz sorgen, schießt die GCD weit über ihr eigentliches Ziel hinaus und ginge mit einer massiven bürokratischen Belastung für Unternehmen einher.

Insbesondere die **verpflichtende Vorab-Drittstellenzertifizierung** ist dabei unverhältnismäßig aufwendig und kostenintensiv:

- Je transparenter ein Unternehmen eigene Umweltaussagen kommunizieren möchte, desto teurer wird es. Während technische Prüfstellen von einer großen Auftragslage für die Zertifizierung von Umweltaussagen profitieren, sinken wegen komplizierter Vorgaben Anreize freiwillige Nachhaltigkeitsbemühungen voranzutreiben und zu bewerben (= Green Hushing).
- Die GCD schafft durch detaillierte Anforderungen mit schwammigen Begrifflichkeiten massive Rechtsunsicherheit. Zentrale Bestimmungen der Richtlinie hängen von nationalen Auslegungen und 27 individuellen Umsetzungsprozessen sowie etlichen Interpretationen von Prüfstellen ab, was das Funktionieren des EU-Binnenmarkts beeinträchtigt.
- Das EU-Parlament sowie einige EU-Mitgliedstaaten haben dieses Problem erkannt, weshalb derzeit ein „vereinfachtes Verfahren“ ohne Drittstellenzertifizierung für bestimmte Umweltaussagen diskutiert wird. Obwohl dies eine deutliche Verbesserung zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag darstellt, ginge auch dieser Ansatz mit weiteren Rechtsunsicherheiten einher, da die Eignung einzelner Umweltaussagen für ein vereinfachtes Verfahren in zukünftigen Durchsetzungsrechtsakten der EU-Kommission individuell bewertet und festgelegt werden muss. Angesichts der Vielfalt möglicher Umweltaussagen ist daher mit einem großen Regulierungsaufwand zu rechnen.
- Ein zielführender und effizienter Ansatz sollte Unternehmen selbst in die Pflicht nehmen. Analog zu bewährten Verfahren im EU-Recht zur Produktsicherheit, könnte eine Selbstbe-

wertung auf Grundlage anerkannter Methoden und Standards Transparenz und Überprüfbarkeit von Umweltaussagen schaffen, ohne Unternehmen zusätzlich mit einer Vorab-Drittstellenzertifizierung finanziell und bürokratisch zu belasten.

## **5. Keine nationalen Alleingänge bei Nachhaltigkeitsgesetzgebung**

Aktuelle Tendenzen, nationale Gesetzgebung zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Produkten einzuführen, führen ebenfalls zu erhöhtem Aufwand bei Unternehmen, die auf dem Binnenmarkt aktiv sind. Als Beispiel kann hier die französische Gesetzgebung für die Kreislaufwirtschaft angeführt werden, welche die Ausweisung von produktspezifischen Reparaturindizes und die Berichterstattung zu verwendeten Materialien und Sammelwegen am Ende des Produktlebens vorsieht. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand beim Import und Export von Waren innerhalb des europäischen Binnenmarkts, insbesondere wenn weitere Mitgliedstaaten sich zu nationalen Alleingängen entschließen.

Mit Sorge beobachten wir daher auch die vom Umweltbundesamt angestoßenen Diskussionen um einen deutschen Reparaturindex anstelle einer europäisch harmonisierten Kennzeichnung. Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie der Bundesregierung sollte ein klares Bekenntnis zu EU-weit harmonisierten Regelungen beinhalten, um der Fragmentierung des Binnenmarkts entgegenzuwirken. Die Ökodesign-Verordnung (ESPR) bietet den idealen Rechtsrahmen für einheitliche und ambitionierte Produkthanforderungen.

**Anhang I–Exemplarische Übersicht über Nachhaltigkeitsverpflichtungen für Unternehmen (laufende Verfahren)**

	Sorgfaltspflichten	Dokumentationspflichten	Berichtspflichten	Audit (3rd party)
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	X		X	X
Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LKSG)	X	X	X	
EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)	X	X	X	
Critical Raw Materials Act (CRMA)		X		
Forced Labour Product Ban	X	X		
Deforestation Regulation	X	X		X
Battery Regulation	X	X	X	X
ESPR	(X)	(X)		
ELV				
Substantiating Green Claims	X			X